

Fahnenreglement

Die Vorstandskonferenz (VK) des blasmusikverbands uri (bvuri) gibt sich folgendes Fahnenreglement:
Fahnenreglement des bvuri gemäss Artikel 37 der Statuten

Artikel 1

Symbol Als Symbol und äusseres Zeichen der Einigkeit und Zusammengehörigkeit besitzt der bvuri eine Fahne.

Artikel 2

Zuständigkeit/Aufbewahrung ¹Die Verbandssektionen sind abwechselnd jeweils für zwei Jahre für die Aufbewahrung der Kantonalfahne und die Stellung eines Kantonalfähnrichs zuständig. Die Übergabe der Fahne findet gemäss Turnusliste im Anhang jeweils an der VK statt.

²Die Kantonalfahne bleibt in der Regel in ordnungsgemässer und würdiger Verwahrung bei der zuständigen Verbandssektion. Diese haftet für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entstehen. Sie hat die zu verwaltenden und anvertrauten Gegenstände gemäss Inventarliste des bvuri zu übernehmen. Die Fahne ist auf Kosten der Verbandskasse gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.

Artikel 3

Kantonalfähnrich Die zuständige Verbandssektion hat für die Zeit der Übernahme der Fahne bis zu deren Abgabe den Kantonalfähnrich zu stellen.

Artikel 4

Pflichten des Kantonalfähnrichs Der Kantonalfähnrich hat zu allen in diesem Reglement umschriebenen Anlässen mit der Kantonalfahne anzutreten.

Artikel 5

Stellvertretung Ist der Kantonalfähnrich verhindert, seines Amtes zu walten, so hat die zuständige Verbandssektion einen Stellvertreter zu bestimmen.

Artikel 6

Bekleidung Der Kantonalfähnrich beziehungsweise sein Stellvertreter hat in der ihm zur Verfügung stehenden Sektionsuniform oder in dunkler Kleidung anzutreten.

Artikel 7

Antreten mit der Kantonalfahne Bei folgenden Anlässen ist mit der Kantonalfahne anzutreten:

- a) bei allen vom bvuri organisierten Anlässen (z. B. Kantonalen Musikfesten/-tagen, Festivals, VK)
- b) an Eidg. Musikfesten auf spezielle Einladung
- c) bei Beerdigungen (aufgrund Meldungen gemäss Art. 12 dieses Reglements)
 - von Ehrenmitgliedern des bvuri und von Veteranen nach den Reglementen des SBV und des bvuri;

- von Aktivmitgliedern der Verbandssektionen
 - des Kantonalführers und von Mitgliedern des Kantonalvorstands und der Musikkommission
- d) auf Einladung der Verbandssektionen (Fahnenweihe, Jubiläen usw.) (aufgrund Gesuchsstellung gemäss Art. 13 dieses Reglements)
- e) bei besonderen, hier nicht erwähnten Anlässen gemäss Beschluss des Kantonalvorstands

Artikel 8

Fahnendelegation Der Kantonalvorstand hat das Recht, die Fahnendelegation zu bestimmen.

Artikel 9

Fahnenwache bei Beerdigungen Diejenige Verbandssektion, welche den Verstorbenen zu beklagen hat, ist dafür verantwortlich, dass für die Fahnenwache nach Möglichkeit zwei Personen zur Verfügung stehen.

Artikel 10

Fahnenübergabe Die zuständige Verbandssektion hat die Pflicht, für die Fahnenübergabe anlässlich der VK gemäss Turnusliste im Anhang an die nächste Verbandssektion zu sorgen.

Artikel 11

Kosten Die dem Kantonalführer anfallenden Spesen an den Kantonalen Musikfesten/-tagen und Festivals übernimmt jeweils die festgebende Verbandssektion. Bei Anlässen von Verbandssektionen gehen diese Spesen zu deren Lasten. In allen übrigen Fällen übernimmt die Verbandskasse die anfallenden Reisespesen.

Artikel 12

Meldung von Todesfällen Alle Verbandssektionen sind verpflichtet, den Tod eines Vereinsmitglieds, für dessen Trauerfeierlichkeiten nach Artikel 7c dieses Reglements mit der Kantonalflagge anzutreten ist, umgehend dem Kantonalvorstand zu melden. Wird dies unterlassen, kann der Kantonalvorstand keine Verantwortung für das Fehlen der Kantonalflagge übernehmen.

Artikel 13

Einladung der Verbandssektionen Wünscht eine Verbandssektion die Teilnahme der Kantonalflagge an einem Anlass, so ist ein Gesuch an den Kantonalvorstand zu richten.

Artikel 14

Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt sofort nach der Annahme durch die VK in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 14. Januar 1995 sowie alle Beschlüsse, welche mit diesem Reglement in Widerspruch stehen.

Beschluss der VK vom 7. Februar 2014 in Haldi bei Schattdorf.
blasmusikverband uri

Lea Gisler-Bissig
Präsidentin

Ingrid Dittli-Gisler
Sekretärin

Anhang

Turnusliste
ab VK 2014

MG Isenthal
MG Erstfeld
MV Bauen
BB Uri
MGBristen
MV Haldi
MG Realp
MG Seelisberg
MG Sisikon
JM Altdorf
MG Silenen
MV Bürglen
MG Wassen/Göschenen
MV Seedorf
FM Andermatt
MG Schattdorf
FM Altdorf
MV Unterschächen
MG Gurtnellen
MV Flüelen

anschliessend wieder beginnend mit MG Isenthal

Sollte eine Verbandssektion im Zeitpunkt der Zuständigkeit nicht mehr bestehen, so geht die Zuständigkeit auf die Nächstfolgende über.